

Auszug aus dem [Manifest von Ventotene](#)

„Die dank der modernen Technik beinahe unbegrenzte Leistungsfähigkeit der Massenproduktion lebensnotwendiger Güter gestattet heutzutage, allen mit verhältnismäßig geringen sozialen Kosten Wohnung, Essen und Kleidung zu sichern, außerdem jenes für die menschliche Würde unverzichtbare Minimum an Komfort. Die menschliche Solidarität mit denen, die im Wirtschaftskampf unterliegen, darf jedoch keine karitativen Formen annehmen, die den Empfänger demütigen und gerade jene Übel erzeugen, deren Folgen man zu bekämpfen wünscht. Sie muss im Gegenteil eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, die jedem bedingungslos eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht, könne er nun arbeiten oder nicht, ohne indes dem Anreiz zu Arbeit und zum Sparen zu vermindern. So kann niemand mehr aus Elend dazu verleitet werden, halsabschneiderische Arbeitsverträge einzugehen.“

Die als „Manifest von Ventotene“ bekannte Schrift wurde hauptsächlich von dem Kommunisten und Antifaschisten [Altiero Spinelli](#) 1941 in politischer Gefangenschaft geschrieben. Spinelli war später Mitglied der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments. Er wird zu den Gründungsvätern der EU gerechnet. In der Schrift „Für ein freies und einiges Europa. Projekt eines Manifests“, so der eigentliche Name, wurde das Ideal eines Europäischen Föderalismus‘ und der Europäischen Integration entworfen. Nach Altiero Spinelli ist das Hauptgebäude des Europäischen Parlaments benannt.

Einkommensarmut endlich abschaffen!

Mindesteinkommen als bedingungsloses Grundeinkommen entwickeln!

Aufruf an die Mitglieder des Europäischen Parlaments

Initiiert vom



**Netzwerk
Grundeinkommen**

Netzwerk Grundeinkommen, www.grundeinkommen.de

Kontakt: kontakt@grundeinkommen.de

Mitgezeichnet von:



LabourNet Germany



www.labournet.de



OMNIBUS
FÜR DIREKTE DEMOKRATIE



**INITIATIVE
GRUNDEINKOMMEN BERLIN**



Einkommensarmut endlich abschaffen!
Mindesteinkommen als bedingungsloses Grundeinkommen
entwickeln!

Aufruf an die Mitglieder des Europäischen Parlaments

3. Oktober 2022

1. Wir fordern die Mitglieder des Europäischen Parlaments auf, darauf hinzuwirken, dass die Europäische Kommission Entschlüsse, Papiere und Erklärungen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission ernst nimmt und dass deren grundlegenden Aussagen sich im Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Empfehlung zum Mindesteinkommen wiederfinden.

2. Wir rufen die Mitglieder des Europäischen Parlaments auf, sich dafür einzusetzen, dass die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens und Schritte hin zu einem bedingungslosen Grundeinkommen in jedem EU-Mitgliedstaat Teil des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Empfehlung zum Mindesteinkommen ist.

3. Wir erwarten, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Empfehlung zum Mindesteinkommen politisch bewerten und gegebenenfalls darauf hinarbeiten, dass sich die grundsätzlichen Aussagen in den oben genannten Entschlüsse, Papieren und Erklärungen in konkreten Regelungen zu angemessenen Mindesteinkommen widerspiegeln und Vorschläge zur Einführung bedingungsloser Grundeinkommen aufgenommen werden.

Liebe Mitglieder des Europäischen Parlaments,

Im dritten Quartal 2022 beabsichtigt die Europäische Kommission, einen Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Rates zu Regelungen für ein angemessenes Mindesteinkommen in der EU vorzulegen (siehe [hier](#)).

In den letzten Jahren haben das Europäische Parlament und die Europäische Kommission Entschlüsse, Papiere und Erklärungen zu angemessenen Mindesteinkommen und zu Grundeinkommen angenommen und veröffentlicht (siehe Annex).

1. Grundsätzliche Aussagen in den oben genannten Entschlüssen, Papieren und Erklärungen (siehe Anlage)

1.1 Höhe des Mindesteinkommens

Die Höhe des nationalen Mindesteinkommens muss ein Einkommen gewährleisten, das über der Armutsgrenze liegt (oberhalb der Armutgefährdungsschwelle von 60 % des nationalen mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens). Diese Höhe des jeweiligen nationalen Mindesteinkommens ist mit geeigneten Referenzbudgets (Warenkorb von Waren und Dienstleistungen und anderen) im Hinblick auf die tatsächliche Sicherung der ausreichenden Einkommensmittel zu überprüfen, um die materielle Existenz zu sichern und Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, und gegebenenfalls nach oben anzupassen.

1.2 Anspruchsberechtigung zum Mindesteinkommen: betreffend die Person

Es besteht ein individuelles Recht auf ein armutsvermeidendes Mindesteinkommen. Es ist individuell garantiert.

1.3 Anspruchsberechtigung in Bezug auf Einkommen und Vermögen einer Person

Nach Auffassung der EU-Organe ist das Mindesteinkommen bedürftigkeitsgeprüft. Aber: Sozialtransfers mit Bedürftigkeitsprüfung haben einen stigmatisierenden Charakter und provozieren verdeckte Armut (Nichtinanspruchnahme). Empirische Daten aus mehreren EU-Ländern deuten darauf hin, dass die Nichtinanspruchnahme bestehender bedürftigkeitsgeprüfter Sozialleistungen ein weit verbreitetes Problem in der EU ist (siehe zum Beispiel [hier](#)): Bestehende bedürftigkeitsgeprüfte Sozialtransfersysteme erreichen in vielen Fällen nicht diejenigen Personen, die einen Anspruch auf Sozialtransfers haben, und schließen viele Personen aus dem Sozialsystem aus – aufgrund des bedürftigkeitsprüfenden Sozialtransfersystems. Daher sind bedürftigkeitsgeprüfte Sozialsysteme für einen effektiven Schutz vor Armut nicht geeignet. Das ist der Hintergrund für die Erklärung von Olivier De Schutter, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über extreme Armut und Menschenrechte, über seinen Besuch in der Europäischen Union (25. November 2020 bis 29. Januar 2021): "Die Garantie von Ansprüchen, die Eltern und Kinder vor unabhängigen Stellen geltend machen können, kann die Rate der Nichtinanspruchnahme, die größtenteils auf die Stigmatisierung und Scham der Menschen in Armut zurückzuführen ist, erheblich senken; Universelle Garantien haben sich, eher als bedürftigkeitsgeprüfte Unterstützungssysteme, als wirksamer erwiesen. [...] In dem Versuch, politische Ängste vor einer chronischen Abhängigkeit von Sozialhilfe zu zerstreuen, könnten solche Konditionalitäten letztlich zu höheren Raten der Nichtinanspruchnahme und zur Verschärfung der Armutsfalle führen. Mindesteinkommensregelungen sollten die Grundsätze der Universalität und der

Gleichheit des Schutzes wahren, welche den Kern eines jeden Systems eines garantierten Einkommens bilden" (siehe [Olivier De Schutter, 2021](#)).

1.4 Anspruch auf Mindesteinkommen: ohne Zwangsarbeit oder Gegenleistung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist definiert als "jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat" ((siehe Internationale Arbeitsorganisation (IAO), [Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit](#), 1930, Nr. 29, Artikel 2)). Jede Kürzung oder Verweigerung des Mindesteinkommens aufgrund der Verweigerung von Arbeit oder Gegenleistung ist eine Strafe. Die Aufnahme von Arbeit oder einer Gegenleistung unter Androhung einer Strafe ist nicht freiwillig (vgl. [Max Kern, 2008](#); von 1966 bis 2002 Jurist im Internationalen Arbeitsamt, langjähriger Leiter der Sektion Zwangsarbeit der Hauptabteilung Normen, dem Sekretariat der Aufsichtsorgane der IAO zur Prüfung der Einhaltung der internationalen Normen durch die Mitgliedstaaten). Ein Mindesteinkommenssystem darf nicht gegen das völkerrechtlich verbindliche IAO-Übereinkommen zur Zwangsarbeit verstoßen, darf auch nicht das Mindesteinkommen bei Nichtaufnahme einer Arbeit oder Gegenleistung kürzen oder verweigern. Darüber hinaus: Jede Kürzung oder Verweigerung des Mindesteinkommens für eine Person verletzt das Menschenrecht auf soziale Sicherheit und würde die betroffene Person in Armut stürzen und sie oder ihn der sozialen Ausgrenzung aussetzen. Menschenrechte sind bedingungslose Rechte!

Wir fordern die Mitglieder des Europäischen Parlaments auf, darauf hinzuwirken, dass die Europäische Kommission Entschlüsse, Papiere und Erklärungen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission ernst nimmt und dass deren grundlegenden Aussagen sich im Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Empfehlung zum Mindesteinkommen wiederfinden.

2. Bedingungsloses Grundeinkommen als Mindesteinkommen für alle

Das Netzwerk Grundeinkommen ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Organisationen und Initiativen mit dem Ziel, ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Menschen einzuführen,

- das existenzsichernd ist und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht,
- auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht,
- das ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird.

Das Grundeinkommen soll dazu beitragen, Armut und soziale Notlagen zu beseitigen, den individuellen Freiheitsspielraum zu vergrößern sowie die Entwicklungschancen jedes Einzelnen und die soziale und kulturelle Situation im Gemeinwesen nachhaltig zu verbessern.

Die Forderung nach Einführung bedingungsloser Grundeinkommen in der EU wurde von rund 300 000 EU-Bürger*innen im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative "Bedingungslose Grundeinkommen in der gesamten EU" unterstützt (siehe [ECI Start Unconditional Basic Incomes throughout the EU](#)).

Darüber hinaus: Auf der Online-Plattform der Konferenz zur Zukunft Europas war „einer der am häufigsten genannten Mechanismen für ein inklusiveres und sozial gerechteres Europa [...] ein bedingungsloses Grundeinkommen in der gesamten EU.“ (siehe [Abschlussbericht der Plattform, Mai 2022, S. 50](#)).

- Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist eine Art von Mindesteinkommen, das die Einkommensmittel sichert, die nötig sind, um die materielle Existenz und Teilhabe an der Gesellschaft zu sichern und Einkommensarmut zu beseitigen.
- Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist eine individuell garantierte Form eines Mindesteinkommens.
- Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist eine universelle Form des Mindesteinkommens. Nicht nur die Stigmatisierung und Nichtinanspruchnahme von Sozialtransfers würden wirksam bekämpft, auch die Einkommensarmut und die soziale Ausgrenzung, die durch Einkommensarmut verursacht wird.
- Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist eine bedingungslose Art von Mindesteinkommen. Nicht nur die Einkommensarmut und die soziale Ausgrenzung, die durch Einkommensarmut verursacht wird, würden bekämpft, auch Zwangsarbeit.

Das sind die Gründe, warum wir – in Anlehnung an die Entschlüsse, Papiere und Erklärungen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission (siehe Annex) – fordern, das Grundeinkommen als Grundeinkommen zu entwickeln: regelmäßig an jeden Menschen gezahlt - bedingungslos, universell, individuell und hoch genug, um die materielle Existenz zu sichern, Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und Einkommensarmut zu beseitigen.

Das sind die Gründe, warum wir die Mitglieder des Europäischen Parlaments aufrufen, sich dafür einzusetzen, dass die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens und Schritte hin zu einem bedingungslosen Grundeinkommen in jedem EU-Mitgliedstaat Teil des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Empfehlung zum Grundeinkommen ist.

Wir erwarten, dass die Abgeordneten des Europäischen Parlaments den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Empfehlung zum Grundeinkommen politisch bewerten und gegebenenfalls darauf hinarbeiten, dass sich die grundsätzlichen Aussagen in den oben genannten Entschlüssen, Papieren und Erklärungen in konkreten Regelungen zu angemessenen Grundeinkommen widerspiegeln und Vorschläge zur Einführung bedingungsloser Grundeinkommen aufgenommen werden.

Folgend: Annex

Einkommensarmut endlich abschaffen!

Mindesteinkommen als bedingungsloses Grundeinkommen entwickeln!

Aufruf an die Mitglieder des Europäischen Parlaments

Brüssel, 3. Oktober 2022

Annex

Entschlüsse, Papiere und Erklärungen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2008 zur Förderung der sozialen Integration und die Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU (2008/2034(INI))

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-6-2008-0467_DE.html

Das Europäische Parlament „7. stimmt der Kommission zu, dass die Sozialhilfeniveaus in den meisten Mitgliedstaaten bereits unterhalb einer Schwelle der Armutgefährdung liegen; pocht darauf, dass das zentrale Ziel von Einkommensstützungssystemen darin bestehen muss, Menschen aus der Armut zu führen und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, die armutsbekämpfende Wirkung des bedingungslosen Grundeinkommens für alle zu prüfen;“

Das Europäische Parlament „8. fordert die Kommission auf, einen ausführlichen Bericht darüber vorzulegen, ob die sozialen Sicherungssysteme in den Mitgliedstaaten (u. a. Mindesteinkommenssysteme und damit verbundene Leistungen, Arbeitslosenunterstützung, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen, gesetzliche und Zusatzrentensysteme, Vorruhestandsleistungen) Einkünfte oberhalb der Armutgefährdungsschwelle der Union von 60 % des nationalen Medianäquivalenzeinkommens vorsehen;“

Das Europäische Parlament „9. schlägt der Kommission vor, in Betracht zu ziehen, eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Existenzminimums und der Lebenshaltungskosten (Korb von Waren und Dienstleistungen) einzuführen, um vergleichbare Messgrößen für das Armutsniveau zu gewährleisten, und ein Kriterium für das unabdingbare sozialpolitische Eingreifen festzulegen;“

Das Europäische Parlament „13. ist der Auffassung, dass das Risiko, in Armut zu geraten, für Frauen größer ist als für Männer, insbesondere für ältere Frauen, da die Sozialschutzsysteme häufig auf dem Grundsatz einer ununterbrochenen bezahlten Erwerbstätigkeit beruhen; fordert einen individualisierten Anspruch auf ein angemessenes Mindesteinkommen, das nicht zwangsläufig an die mit einer Berufstätigkeit verbundenen Beitragszahlungen geknüpft ist;“

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2010 zu der Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa (2010/2039(INI))

Das Europäische Parlament „unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 26 und 131 über die Mindestlohnfestsetzung und Nr. 29 und 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit,“

Das Europäische Parlament „J. in der Erwägung, dass das Risiko extremer Armut für Frauen, insbesondere im Alter, größer ist als für Männer, weil die sozialen Sicherungssysteme oft auf dem Grundsatz einer kontinuierlichen bezahlten Beschäftigung beruhen, in der Erwägung, dass ein individuelles Recht auf ein Mindesteinkommen als Schutz gegen Armut nicht von beschäftigungsbezogenen Beiträgen abhängen sollte,“

Das Europäische Parlament „X. in der Erwägung, welche Rolle die Sozialschutzsysteme dabei spielen, das für die Entwicklung notwendige Niveau des sozialen Zusammenhalts mit dem Ziel der sozialen Einbeziehung zu sichern und die sozialen Folgen der Wirtschaftskrise abzufangen, was bedeutet, ein der Armutsprävention dienendes individuell garantiertes Mindesteinkommen auf nationaler Ebene vorzusehen,“

Das Europäische Parlament „34. ist der Auffassung, dass die verschiedenen Erfahrungen mit Mindesteinkommen sowie mit dem bedingungslosen Grundeinkommen für alle, gepaart mit zusätzlichen Maßnahmen zur sozialen Einbeziehung und zum sozialen Schutz, zeigen, dass es sich um wirksame Formen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zur Gewährleistung eines Lebens in Würde für alle handelt; fordert daher die Kommission auf, eine Initiative zur Unterstützung anderer Erfahrungen in den Mitgliedstaaten auf den Weg zu bringen, die bewährte Verfahren berücksichtigen und anregen und individuell verschiedener Modelle des angemessenen Armut verhindernden Mindest- bzw. Grundeinkommens als Maßnahme zur Armutsprävention und zur Sicherung der sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Bürger, deren Bedürftigkeit im jeweiligen regionalen Maßstab nachzuweisen ist, bejahen, ohne die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten in Frage zu stellen; ist der Auffassung, dass diese Initiative der Kommission in die Ausarbeitung eines Aktionsplans münden sollte, der die Umsetzung einer europäischen Initiative zum Mindesteinkommen in den Mitgliedstaaten unter Achtung der unterschiedlichen nationalen Gepflogenheiten, tarifvertraglicher Vereinbarungen und der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten flankieren soll,“

Das Europäische Parlament „36. ist der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der Initiative der Kommission für ein garantiertes Mindesteinkommen die Empfehlung 92/441/EWG, in der das ‚Grundrecht der Bürger auf für ein menschenwürdiges Leben erforderliche Leistungen und Mittel‘ anerkannt wird, zu berücksichtigen ist, wobei mit Nachdruck darauf hingewiesen wird, dass das zentrale Ziel von Einkommensstützungssystemen darin bestehen muss, Menschen aus der Armut zu führen und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, weswegen auch menschenwürdige Erwerbsunfähigkeitsrenten und Renten vorzusehen sind; empfiehlt der Kommission unter diesem Blickwinkel, in Betracht zu ziehen, eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Existenzminimums und der Lebenshaltungskosten (Korb von Waren und Dienstleistungen) einzuführen, um

vergleichbare Messgrößen für das Armutsniveau zu gewährleisten und Methoden für das sozialpolitische Eingreifen festzulegen;“

Das Europäische Parlament „40. kritisiert die Mitgliedstaaten, in denen die Mindesteinkommenssysteme nicht an die relative Armutsgrenze heranreichen; bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, dieser Lage möglichst rasch abzuwehren; fordert die Kommission dazu auf, in der Beurteilung der nationalen Aktionspläne bewährte und auch schlechte Praktiken anzusprechen;“

Das Europäische Parlament „41. weist auf erhebliche Diskriminierung aufgrund des Alters in Bezug auf Mindesteinkommenssysteme hin, beispielsweise indem das Mindesteinkommen für Kinder unterhalb der Armutsgrenze angesetzt wird oder indem Jugendliche von Mindesteinkommenssystemen ausgeschlossen werden, weil sie noch keine Sozialbeiträge entrichtet haben; betont, dass dies die Bedingungsfreiheit von Mindesteinkommenssystemen und die Wahrung der Würde untergräbt;“

Das Europäische Parlament „44 fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf zu prüfen, wie verschiedene Modelle bedingungsloser und der Armut vorbeugender Grundeinkommen für alle zur gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Eingliederung beitragen könnten, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass sie nicht stigmatisierend wirken und geeignet sind, Fälle von verschleierter Armut zu vermeiden;“

Fußnote 10: „Die Armutsgrenze wird berechnet als 60 % des nationalen Medianeinkommens, [...]“

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2017 über Strategien zu der Sicherstellung des Mindesteinkommens als Mittel zur Armutsbekämpfung (2016/2270(INI))

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017IP0403&from=DE>

Das Europäische Parlament „unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 29 und 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, Nr. 102 über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit sowie die Empfehlung der IAO Nr. 202 zum sozialen Basisschutz.“

Das Europäische Parlament „F. in der Erwägung, dass gemäß der von Eurostat entwickelten Methode die Armutsgefährdungsschwelle mit 60 % des nationalen verfügbaren Medianäquivalenzeinkommens (pro Haushalt, nach Einkommens-transfers) festgelegt ist; in der Erwägung, dass dieser Prozentsatz angesichts der bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und der unterschiedlichen nationalen Sozialpolitik zusammen mit anderen Indikatoren wie den Referenzbudgets betrachtet werden sollte; in der Erwägung, dass das Einkommen ein indirekter Indikator für den Lebensstandard ist und dass ein Referenzbudget die Vielfalt der Konsumgewohnheiten und die Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten widerspiegelt;“

Das Europäische Parlament „20. bekräftigt seinen in seiner Entschließung vom 20. Oktober 2010 zu der Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung

der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa zum Ausdruck gebrachten Standpunkt;“

Das Europäische Parlament „24. betont, dass mit Mindesteinkommensregelungen ein Einkommen gewährleistet werden sollte, das über der Armutsgrenze liegt, schwere materielle Entbehrung verhindert werden sollte und Haushalte aus einer derartigen Lage befreit werden sollten und dass daneben öffentliche Dienstleistungen, etwa in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kinderbetreuung, bereitgestellt werden sollten;“

Das Europäische Parlament „39. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung angemessener Mindesteinkommensregelungen die Armutgefährdungsschwelle von Eurostat, die auf 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens (nach Sozialtransfers) festgesetzt wird, zusammen mit anderen Indikatoren wie Referenzbudgets berücksichtigen sollten; ist der Ansicht, dass Referenzbudgets verwendet werden könnten, um die Armut besser zu bekämpfen und die Robustheit der Höhe des Mindesteinkommens und der vorstehend genannten Schwelle unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu prüfen;“

Europäische Kommission: Reflexionspapier zur sozialen Dimension in Europa, COM(2017) 206 final, 26, April 2017

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/reflection-paper-social-dimension-europe_de.pdf

(https://ec.europa.eu/info/publications/reflection-paper-social-dimension-europe_de)

Seite 23: „Gleichzeitig sind alle Länder aufgerufen, im nationalen oder europäischen Kontext innovativ zu werden. Von der Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Finnland bis hin zu einer Grundeinkommens-Garantie in Griechenland nimmt die Bereitschaft zu, neue Modelle zu testen, um auf neue Realitäten zu reagieren.“

„Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“

Der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission, Juni 2017

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C:2017:210:FULL&from=DE>

„37. Zur Beseitigung von Ungleichheiten werden die EU und ihre Mitgliedstaaten außerdem effiziente, nachhaltige und gerechte Sozialschutzsysteme unterstützen, um ein Grundeinkommen sicherzustellen, Rückfälle in die extreme Armut zu verhindern und die Resilienz zu fördern. Sie werden sich mit den für wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten relevanten Faktoren und Trends befassen und ihre Instrumente und Konzepte stärker auf die Bekämpfung von Ungleichheiten ausrichten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die Verringerung von Ungleichheiten durchgängig im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigen und innovative soziale Vorgehensweisen unterstützen.“